

# § 17 StAWG 2004 Untersagung

StAWG 2004 - Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Handlungen gegen Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der darauf basierenden Verordnungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu untersagen.

In Kraft seit 01.11.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)